

Deutsche Bahn AG • Potsdamer Platz 2 • 10785 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz IV A 3 Herr Dr. Görden Mohrenstraße 37 10117 Berlin Deutsche Bahn AG Rechtsabteilung Potsdamer Platz 2 10785 Berlin www.deutschebahn.com

Dr. Friederike Roer Telefon 30 297-61417 Telefax 30 297-61951 Mobil 160 97454332 friederike.roer@deutschebahn.com CRÖ-15-0000447

23.09.2015

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht; Ihr Schreiben vom 22. Juli 2015 – Az. IV A 3 – 1110/3-6-9-11-46 523/2013

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Görden,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht.

Von Seiten der Deutschen Bahn möchten wir nur zu Art. 105 des Entwurfs (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) und hier speziell zum geplanten § 16e AEG kritisch Stellung nehmen:

Die §§ 16a ff AEG des Entwurfs (bisher §§ 6a ff AEG vom 29.3.1951) regeln die Ausgleichspflicht der Länder an Eisenbahnen für die Beförderung von Personen mit Zeitausweisen. Gemäß § 16e finden die Ausgleichsregelungen der §§ 16a bis 16d auf "die Deutsche Bundesbahn" keine Anwendung.

Wir bitten darum, dass die Erwähnung der "Deutschen Bundesbahn" in dem geplanten § 16e AEG ersatzlos gestrichen wird.

## Begründung:

- Die Deutsche Bundesbahn existiert bereits seit dem 1.1.1994 nicht mehr, die Regelung ist daher überflüssig.
- Ein Bezug der Regelung auf die Deutsche Bahn AG und deren Tochterunternehmen wäre diskriminierend, da diese Unternehmen dadurch schlechtere Wettbewerbschancen im Ausschreibungswettbewerb im Schienenpersonennahverkehr hätten. Ein sachlicher Grund für die Rechtfertigung einer solchen Schlechterstellung ist nicht erkennbar. Auch die Aufgabenträger der Länder haben dies erkannt und schließen zur Meidung von diskriminierenden Sachverhalten die §§ 6 a AEG a.F. regelmäßig aus.
- § 6a-Zahlungen an die anderen Eisenbahnen wären rechtswidrige Beihilfen, sofern DB-Unternehmen weiterhin ausgeschlossen würden. Beihilferechtlich kann der § 6a AEG bzw. § 16 AEG n.F. (wie auch der § 45a PBefG und die §§ 145 ff. SGB IX) nur als All-

## 2/2

gemeine Vorschrift (AV) im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der EU-VO 1370/2007 gerechtfertigt werden, weshalb auch im Rahmen der PBefG-Novelle 2012 im AEG der § 6a Abs. 4 eingefügt wurde. Dies setzt dann aber nach der Definition der AV in der EU-VO voraus, dass die Regelung diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art gilt. Wenn die Regelung weiterhin die DB-Unternehmen ausschlösse, wäre sie somit auch beihilferechtlich diskriminierend.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Dr. Friederike Roer

i.V. Dr. Nina Kaden